



Anerkennung des Vereins "AEG aktiv e. V." als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der Verein „AEG aktiv e. V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII anerkannt.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe geht kein unmittelbarer Förderanspruch einher.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Verein „AEG aktiv e. V.“ hat mit Schreiben vom 25.03.2016 (Anlage 1) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII beantragt. Der Verein hat seinen Sitz im Landkreis Reutlingen. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass dem Verein die Anerkennung erteilt werden soll.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Zuständigkeit für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII ist gemäß § 11 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) von dem örtlichen Jugendamt auszusprechen, in dessen Bezirk ein Antragsteller im Wesentlichen tätig ist. Wenn die Tätigkeit sich auf mehrere Jugendamtsbezirke erstreckt, ist der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig.

Der Verein übt seine Tätigkeit im Landkreis Reutlingen aus. Die Anerkennung wird vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises Reutlingen ausgesprochen.

2. Rechtsgrundlagen

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe richtet sich nach § 75 SGB VIII.

Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,

- gemeinnützige Ziele verfolgen,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist.

3. Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen

3.1 Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII

Gemäß § 1 Abs. 3 SGB VIII soll Jugendhilfe zur Verwirklichung des Rechts von jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit insbesondere

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen
- dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Bei einem Antrag auf Anerkennung ist zu prüfen, ob die Leistungen, die zur Anerkennung führen sollen, im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) verankert sind, also ob der Träger überhaupt auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist.

Die Leistungen des Vereins „AEG aktiv e. V.“ sind im Sozialgesetzbuch VIII dem Bereich „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“, speziell § 13 SGB VIII, Jugendsozialarbeit, zuzuordnen.

Der Verein ist somit auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig.

3.2 Gemeinnützige Ziele

Durch das Finanzamt wurde dem Verein die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung bescheinigt. Der Freistellungsbescheid liegt der Verwaltung vor.

3.3 Fachliche und personelle Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe

Im Vorstand des Vereins sind keine Fachkräfte analog § 72 SGB VIII eingebunden. Der Träger stellt durch die Anstellung sozialpädagogischer Fachkräfte die Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe sicher.

Der Träger hat zudem mit dem Kreisjugendamt die Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß §§ 8 a und 72 a SGB VIII abgeschlossen. Die Fachkräfte sind kompetent und in der Lage, Kindeswohlgefährdungen zu erkennen und ggf. in kritischen Kinderschutzfällen mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten.

Zur Prüfung, inwieweit die Aufgaben der Jugendhilfe erfüllt werden, greift die Verwaltung unter anderem auf die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 14.04.1994 zurück. Diese wurden auch vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zur Anwendung empfohlen.

Die Anerkennung soll solchen Trägern vorbehalten bleiben, die einen wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben und von denen deshalb auch eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwartet werden kann.

Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Trägers sollen folgende Kriterien herangezogen werden:

- Leistung des Trägers in quantitativer und qualitativer Hinsicht
- Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen
- Zahl der Mitglieder bzw. Teilnehmer
- Zahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen öffentlichen und freien Trägern
- Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse.

Aus dem Sachbericht des Trägers geht hervor, dass der Träger einen wesentlichen Beitrag leistet. Insbesondere bietet er seit 2013 mit fest angestellten Fachkräften Schulsozialarbeit an. Der Träger lässt erwarten, dass er längerfristig in diesem Arbeitsfeld tätig sein wird und kontinuierlich mit dem Kreisjugendamt zusammenarbeiten wird.

3.4 Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit

Der Antragsteller bietet nach Prüfung der eingereichten Unterlagen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

3.5 Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des § 75 SGB VIII Abs. 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens 3 Jahre tätig gewesen ist.

Laut den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden vom 14.04.1994 ist eine sichere Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit eines Trägers in der Regel jedoch bereits möglich, wenn der freie Träger über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist.

Der Verein „AEG aktiv e. V.“ wurde im Jahr 2005 gegründet und es erfolgte die Errichtung der Satzung (Anlage 2) und die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen. Der Verein hatte zum Zeitpunkt der Antragstellung 350 Mitglieder.

Die Voraussetzungen der Anerkennung werden bezogen auf die Dauer der Tätigkeit erfüllt.

4. Zusammenfassung

Der Verein „AEG aktiv e. V.“ erfüllt die erforderlichen Voraussetzungen und kann als Träger der freien Jugendhilfe öffentlich anerkannt werden.

Der Verein „AEG aktiv e. V.“ ist im Bereich der Stadt Reutlingen tätig. Die Stadtverwaltung Reutlingen ist über den Antrag des Vereins informiert. Sie befürwortet die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.